



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 01 Jahrgang 2016 ausgegeben am 22.01.2016

Seite 1

Inhalt

- 01/2016 **Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Beschleunigte Zusammenlegung Sauerthal
Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes Sauerthal und
Anhörung der Nebenbeteiligten (Anhörungstermin)**
- 02/2016 **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an den Offenen Ganztagschulen in der Primarstufe
der Stadt Lichtenau vom 18.01.2016**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

01/2016



Bezirksregierung Detmold

Dezernat 33-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Beschleunigte Zusammenlegung Sauertal

Az.: 33 - 29007 – H. O. 190

32756 Detmold, den 15.01.2016

Leopoldstraße 15

Tel.: 05231 / 71-3309

Ladung

- Betr.:**
- I. Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes Sauertal (Offenlegungstermin)
 - II. Anhörung der Nebenbeteiligten über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes (Anhörungstermin)

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Sauertal habe ich gemäß § 91 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende Termine anberaumt:

- I. Zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes (Offenlegungstermin)**
- II. Anhörung der Nebenbeteiligten über den Zusammenlegungsplan (Anhörungstermin)**

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Ladungen:

I. Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Zusammenlegungsplan (Plantext, Nachweisungen und Karten usw.) wird gemäß § 59 Abs. 1 den Nebenbeteiligten bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes findet durch Offenlegung statt und zwar am

**Mittwoch, den 10.02.2016
von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in der Gaststätte Engemann, Hauptstr. 40 in
33165 Lichtenau-Kleinenberg**

In dieser Zeit kann der Inhalt des Zusammenlegungsplanes eingesehen werden.

II. Anhörung der Nebenbeteiligten

Den Termin zur Anhörung der Nebenbeteiligten über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG habe ich anberaumt auf

**Donnerstag, den 25.02.2016
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in der Gaststätte Engemann, Hauptstr. 40 in
33165 Lichtenau-Kleinenberg**

Zu diesem Termin werden Sie für sich selbst und - soweit Sie Bevollmächtigter sind - für die durch Sie Vertretenen geladen.

Gemäß Ziffer § 10 Ziffer 2 FlurbG gehören zu den Nebenbeteiligten unter anderem Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigt oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

Nebenbeteiligte sind z.B.:

Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt, die Eigentümer der an das Zusammenlegungsgebiet grenzenden Grundstücke, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger, Nießbrauchs-, Unterhalts- und Altenteilsberechtigte, deren Rechte sich aus dem Grundbuch ergeben.

Zur Erläuterung wird ein Bediensteter der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, anwesend sein.

Besondere Hinweise:

Die Nebenbeteiligten können gemäß § 59 FlurbG Widersprüche gegen den Inhalt des Zusammenlegungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem vorgenannten Anhörungstermin** mündlich vorbringen. Die Widersprüche müssen in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Bei Nichterscheinen geht die Flurbereinigungsbehörde davon aus, dass die betreffenden Nebenbeteiligten mit den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Runte

02/2016

Lichtenau
westfalen



Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen in der Primarstufe der Stadt Lichtenau vom 18.01.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lichtenau betreibt in Kooperation mit dem Träger „Förderverein der Grundschule Lichtenau“ an der Kilian Grundschule Lichtenau und an der Grundschule Altenautal zwei Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW 1/11 S. 38).
- (2) Sollte an einer weiteren Grundschule eine Offene Ganztagschule eingerichtet werden, gilt diese Satzung bis zum Inkrafttreten einer Änderungssatzung auch für die hinzukommende Offene Ganztagschule.
- (3) Änderungen in der Beitragssatzung erfolgen im Benehmen mit dem Träger der Offenen Ganztagschule. Die Stellungnahme des Trägers im Rahmen der Benehmensherstellung wird dem Rat mit der Zuleitung des Entwurfs der Beitragssatzung zur Kenntnis gegeben. Dem Träger ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen des Trägers beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

§ 2 Teilnahmeberechtigung, Aufnahme in die OGS

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet der

Träger des Angebotes in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3 An- und Abmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich von der/den Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen bis zum 10. März eines Jahres bei dem Träger der Maßnahme zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personenberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - Aus pädagogischen Gründen
- (3) Ein Kind kann durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - Die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - Das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Lichtenau Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Der Elternbeitrag beträgt für jedes Kind 660,00 € pro Jahr, 55,00 € pro Monat.
Für andere Betreuungsformen (z.B. Schule von acht bis eins, Dreizehn plus u.a.) beträgt der Elternbeitrag für jedes Kind 420,00 € pro Jahr, 35,00 € pro Monat.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine andere Betreuungsform der Primarstufe in der Stadt Lichtenau, so werden die Beiträge auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen für das/ die Geschwisterkind/er vom Kreisjugendamt Paderborn im Rahmen der zurzeit geltenden Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses des Kreises Paderborn zur

Geschwisterkinderregelung übernommen und an die Stadt Lichtenau oder den Träger gezahlt.

- (4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, oder diesen rechtlich gleichstellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (6) Wenn Personensorgeberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) sich nicht in der Lage sehen, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

gez.

Tegethoff
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2015 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen in der Primarstufe der Stadt Lichtenau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 18.01.2016

gez.

Hartmann
Bürgermeister